

**Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken
(Gastgewerbegesetz, GGG)**

(Vom)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Ausübung des Gastgewerbes sowie den Handel mit alkoholischen Getränken.

² Es bezweckt den Schutz der Gesundheit und der Jugend sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Als Ausübung des Gastgewerbes gilt die entgeltliche Abgabe von Speisen oder Getränken zum Konsum an Ort und Stelle.

² Als Handel mit alkoholischen Getränken gilt der Verkauf an Konsumenten und Konsumentinnen.

³ Der Regierungsrat kann in den Vollzugsbestimmungen Ausnahmen vom Geltungsbereich vorsehen.

II. Bewilligungspflicht

1. Gastgewerbe

§ 3 Bewilligung

¹ Zur Ausübung des Gastgewerbes ist eine Bewilligung erforderlich.

² Die Bewilligung wird handlungsfähigen natürlichen oder juristischen Personen für einen bestimmten Betrieb oder Anlass erteilt.

³ Sie kann unbefristet oder befristet erteilt werden.

⁴ Die Bewilligung kann zur Gewährleistung des Schutzzweckes nach § 1 Abs. 2 mit Auflagen verbunden und an Bedingungen geknüpft werden. Insbesondere kann die Abgabe von alkoholischen Getränken untersagt oder beschränkt werden.

Nummer

§ 4 Bewilligungsvoraussetzungen a) Persönliche und fachliche

¹ Die gesuchstellende Person muss Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bieten.

² Sie muss über ausreichende Kenntnisse in den Bereichen Gastgewerbegesetzgebung, Lebensmittelgesetzgebung, Hygiene und Suchtprävention verfügen.

³ Der Nachweis der ausreichenden Kenntnisse kann durch eine entsprechende Ausbildung oder eine Berufspraxis, welche die Kenntnisse nach Abs. 2 vermittelt hat, erbracht werden.

⁴ Bei juristischen Personen ist eine für die Betriebsführung verantwortliche natürliche Person zu bezeichnen. Diese muss handlungsfähig sein und die Anforderungen nach Abs. 1 und 2 erfüllen.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 5 b) Bauliche und betriebliche

¹ Die gastgewerblichen Räume, Anlagen und Einrichtungen müssen den bau-, lebensmittel-, feuer- und verkehrspolizeilichen Anforderungen entsprechen.

² Aufgrund des Standortes, der Art und der baulichen Gegebenheiten des Betriebes bzw. Anlasses dürfen in seiner Umgebung keine übermässigen Beeinträchtigungen der Wohnqualität sowie keine übermässigen Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erwarten sein.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

2. Handel mit alkoholischen Getränken

§ 6 Bewilligung

¹ Der Handel mit alkoholischen Getränken ist bewilligungspflichtig.

² Die Bewilligung bezeichnet einen bestimmten Betrieb und eine bestimmte, für die Betriebsführung verantwortliche natürliche und handlungsfähige Person.

³ Betriebe mit einer Gastgewerbebewilligung gemäss § 3, welche die Abgabe von alkoholischen Getränken erlaubt, benötigen keine Handelsbewilligung.

⁴ Die Bewilligung kann zur Gewährleistung des Schutzzweckes nach § 1 Abs. 2 mit Auflagen verbunden und an Bedingungen geknüpft werden.

III. Ausübung des Gastgewerbes

§ 7 Betriebsführung

¹ Die Person, die als Inhaberin der Gastgewerbebewilligung oder gemäss § 4 Abs. 4 für den Betrieb verantwortlich ist, ist verpflichtet, im Betrieb oder am Anlass für die Durchsetzung des Jugendschutzes, den Schutz der Gesundheit der Gäste sowie Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Sie hat sicherzustellen, dass die Umgebung nicht durch übermässige Einwirkungen belastigt wird.

² Sie hat sich in der Regel im Betrieb bzw. am Anlass aufzuhalten.

§ 8 Sexdienstleistungen

¹ Werden vom Betrieb oder mit dessen Duldung von Dritten Dienstleistungen des Sexgewerbes angeboten, so muss dies nach aussen deutlich erkennbar sein. Die für den Betrieb verantwortliche Person (§ 7 Abs. 1) hat bei der Bewilligungsbehörde Meldung zu erstatten.

² Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Zutritt zu verweigern. In Zweifelsfällen ist die für den Betrieb verantwortliche Person bzw. die von ihr beauftragte Person verpflichtet, sich anhand eines amtlichen Ausweises über das Alter des Gastes zu vergewissern.

³ Die für die Betriebsführung verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass Personen, welche Dienstleistungen des Sexgewerbes erbringen, ihren gesetzlichen Pflichten betreffend Aufenthalt, Arbeit, Sozialversicherungen und Steuern nachkommen.

⁴ Der Kanton sorgt für die Beratung der im Sexgewerbe tätigen Personen, namentlich in Gesundheitsfragen. Die für die Betriebsführung verantwortliche Person hat den vom Kanton beauftragten Fachpersonen Zugang zu den Betriebsräumen zu gewähren und Beratungsgespräche zu ermöglichen.

§ 9 Öffnungszeiten
a) Grundsatz

¹ Bewilligungspflichtige Betriebe und Anlässe dürfen von 05.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet sein bzw. stattfinden.

² Vorbehalten bleibt die Verordnung über die öffentlichen Ruhetage vom 21. November 2001¹.

³ Die Öffnungszeiten gelten nicht für Gasträume in Beherbergungsbetrieben, die ausschliesslich den Übernachtungsgästen offen stehen.

§ 10 b) Kürzere Öffnungszeiten

Für einen einzelnen Betrieb oder Anlass können kürzere Öffnungszeiten angeordnet werden, wenn der Schutzzweck nach § 1 Abs. 2 dies erfordert.

§ 11 c) Längere Öffnungszeiten

¹ Eine befristete Verlängerung der Öffnungszeiten kann bewilligt werden, wenn aufgrund von Lage, Art und Grösse des Betriebes sowie der bisherigen Betriebsführung anzunehmen ist, dass der Schutzzweck nach § 1 Abs. 2 gewährleistet ist.

² Für einzelne Veranstaltungen in Betrieben und für einzelne Anlässe kann eine Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligt werden, sofern die Voraussetzungen von Abs. 1 gegeben sind.

³ Verlängerungsbewilligungen können im Sinne von § 3 Abs. 4 mit Auflagen verbunden und an Bedingungen geknüpft werden.

Nummer

§ 12 d) Freinächte

Für bestimmte Anlässe können einzelne Freinächte festgelegt werden, die für alle Betriebe einer Gemeinde oder eines Gemeindeteiles gelten.

IV. Jugendschutz

§ 13 Verbot der Abgabe alkoholischer Getränke

¹ Verboten ist bei der Ausübung des Gastgewerbes sowie beim Handel mit alkoholischen Getränken die Abgabe von:

- a) alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren;
- b) Spirituosen oder verdünnten alkoholischen Getränken auf der Basis von Spirituosen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren;
- c) alkoholischen Getränken an offensichtlich Betrunkene;
- d) alkoholischen Getränken mittels Automaten.

² Die abgebende Person hat sich bei Jugendlichen anhand eines amtlichen Ausweises über deren Alter zu vergewissern.

§ 14 Jugendschutzkonzepte

¹ Für Gastgewerbebetriebe oder Anlässe, die vorwiegend von Jugendlichen besucht werden oder für diese bestimmt sind, kann eine Bewilligung gemäss § 3 nur erteilt werden, sofern ein geeignetes Jugendschutzkonzept vorliegt.

² Gleiches gilt für Gastgewerbebetriebe oder Anlässe, bei denen aufgrund einer grossen Zahl von Gästen oder ihrer Eigenart besondere Massnahmen zum Schutz der Jugendlichen notwendig sind.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 15 Testkäufe

¹ Die Kantonspolizei kann zur Kontrolle und Durchsetzung der Einhaltung der Abgabebeschränkungen Alkohol-Testkäufe vornehmen oder vornehmen lassen.

² Sie arbeitet dabei mit Fachstellen des Jugendschutzes und den Bewilligungsbehörden zusammen.

§ 16 Alkoholfreie Getränke

In Gastgewerbebetrieben und bei Veranstaltungen mit Alkoholausschank müssen mindestens drei verschiedene alkoholfreie Kaltgetränke, darunter mindestens ein ungesüsstes Mineralwasser, preisgünstiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.

V. Kontrollen und Sanktionen

§ 17 Kontrollen

Die Kontrollorgane der Bewilligungsbehörden und die Kantonspolizei haben im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung während den üblichen Betriebszeiten Zutritt zu Grundstücken, Betrieben, Einrichtungen und Fahrzeugen, die der Ausübung des Gastgewerbes oder dem Handel mit alkoholischen Getränken dienen.

§ 18 Verwaltungsmassnahmen

¹ Bewilligungen werden entzogen, wenn:

- a) die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b) der Betrieb oder Anlass übermässige Immissionen verursacht;
- c) den Pflichten gemäss diesem Gesetz nicht nachgekommen wird;
- d) gegen Auflagen verstossen wird;
- e) im Betrieb oder am Anlass wiederholt illegale Drogen konsumiert oder damit gehandelt wurde;
- f) der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin gegen das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen² verstösst oder die Missachtung des Rauchverbotes durch Gäste oder Mitarbeitende duldet.

² Bei erstmaligen Pflichtversäumnissen sowie in leichten Fällen kann eine Verwarnung oder eine Auflage verfügt werden.

§ 19 Strafbestimmung

Mit Busse wird bestraft, wer:

- a) ohne Bewilligung eine gastgewerbliche Tätigkeit oder den Handel mit alkoholischen Getränken ausübt;
- b) das Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken gemäss § 13 missachtet;
- c) ausserhalb der erlaubten Öffnungszeiten Gäste bewirtet, deren Anwesenheit duldet oder den Kontrollorganen verheimlicht;
- d) seinen Pflichten zur Betriebsführung nach §§ 7, 8 und 17 nicht nachkommt.

VI. Abgaben und Gebühren

§ 20 Gebühren

Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der Gebührengesetzgebung³.

§ 21 Abgabe für Handel mit gebrannten Wassern

¹ Für den Handel mit gebrannten Wassern wird eine Abgabe von Fr. 150.-- bis 2000.-- pro Jahr bzw. von Fr. 50.-- bis 1000.-- für Einzelanlässe erhoben.

² Die Höhe der Abgabe bemisst sich nach der Art und Bedeutung des Geschäftsbetriebes.

Nummer

VII. Vollzug

§ 22 Departement

Das zuständige Departement beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes.

§ 23 Gemeinderat

¹ Soweit weder Bundesrecht noch kantonales Recht ein anderes Organ zuständig erklären, vollzieht der Gemeinderat dieses Gesetz.

² Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Erteilung und den Entzug von Betriebs- und Anlassbewilligungen sowie von Bewilligungen für den Handel mit alkoholischen Getränken;
- b) die Bewilligung von Verlängerungen sowie die Anordnung von Einschränkungen der Öffnungszeiten der Betriebe;
- c) die Bewilligung von Freinächten;
- d) die Beaufsichtigung der Gastgewerbe- und Handelsbetriebe (§ 6);
- e) die Festsetzung der jährlichen Abgaben.

³ Der Gemeinderat kann die Erteilung von Anlassbewilligungen sowie die Bewilligung von Verlängerungen für einzelne Veranstaltungen in Betrieben und für Anlässe auf eine Kommission, eines seiner Mitglieder oder eine Verwaltungsstelle übertragen. Gegen deren Verfügungen kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24 Vollzugsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt Vollzugsbestimmungen.

§ 25 Aufhebung und Änderung von Erlassen

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 10. September 1997⁴ aufgehoben.

² Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

- a) Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 13. Januar 1972⁵:

§ 5 *Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche*

¹ *Wer einem Kind oder einem Jugendlichen unter 16 Jahren alkoholische Getränke abgibt, ohne dass ihm die elterliche Sorge zusteht, wird mit Busse bestraft.*

² *Wer einem Kind oder einem Jugendlichen unter 18 Jahren Spirituosen oder verdünnte alkoholische Getränke auf der Basis von Spirituosen abgibt, ohne dass ihm die elterliche Sorge zusteht, wird mit Busse bestraft.*

§§ 16 und 27

„Haft oder Busse“ wird durch „Busse“ ersetzt.

b) Kantonale Ordnungsbussenverordnung (KOBV) vom 18. Februar 2009⁶

Anhang, Ziffern 1.12 (neu) und 1.13 (neu)

1.12 Abgabe von alkoholischen Getränken an ein Kind oder einen Jugendlichen unter 16 Jahren, ohne dass der abgebenden Person die elterliche Sorge zusteht (§ 5 Abs. 1 StrG)	80.--
1.13 Abgabe von Spirituosen oder verdünnten alkoholischen Getränken auf der Basis von Spirituosen an ein Kind oder einen Jugendlichen unter 18 Jahren, ohne dass der abgebenden Person die elterliche Sorge zusteht (§ 5 Abs. 2 StrG).	80.--

c) Verordnung über die Kantonspolizei vom 22. März 2000⁷:

§ 13 Abs. 2 und 3 (neu)

² Sie kann Unmündige, die Anzeichen von Alkohol- oder Drogenmissbrauch zeigen, mitnehmen und die Inhaber der elterlichen Sorge auffordern, die Unmündigen abzuholen oder diese gegen Gebühr dem Inhaber oder der Inhaberin der elterlichen Sorge zuführen.

³ Die Kantonspolizei kann die für den Jugendschutz zuständigen Behörden informieren.

§ 26 Volksabstimmung und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz wird der Volksabstimmung unterstellt.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ SRSZ 545.110

² SR 818.31

³

⁴ SRSZ 333.100

⁵ SRSZ 220.100

⁶ SRSZ 233.210

⁷ SRSZ 520.110